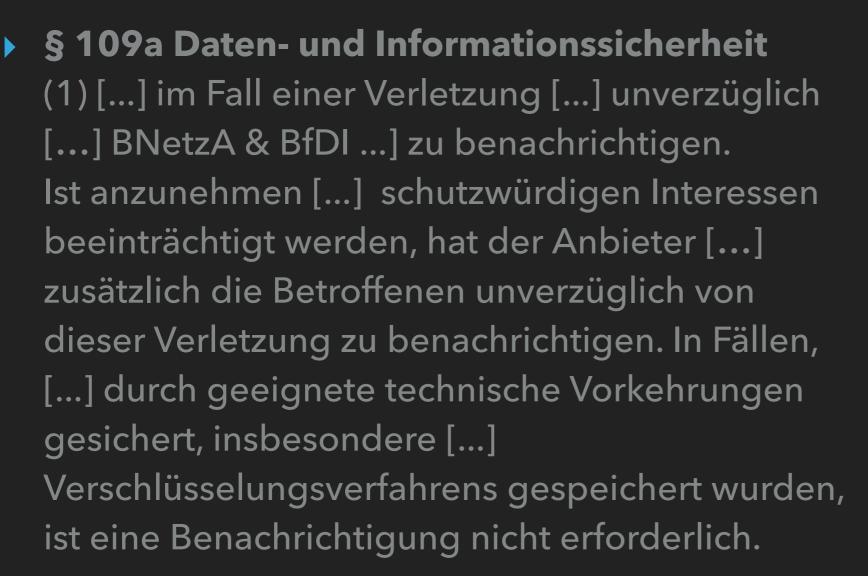
TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ

Applies to: Everyone providing communication services (*)







I AM NOT A LAWYER!

STRAFGESETZBUCH

Applies to: Everyone - here to Doctors, Lawyers, Health insurance,...



§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als [Berufsgeheimnisträger] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

